

## Merkblatt „Reisegewerbe“

Eine **Reisegewerbekarte** (gültig für das Bundesgebiet) benötigt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht

oder

2. unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.  
Hierunter fallen keine rein künstlerischen Betätigungen.

Mit den Tätigkeiten nach Nr. 1. ist das Angebot zum Verkauf oder die Entgegennahme von Bestellungen für die Lieferung von Waren gemeint. Hierzu gehört auch der Betrieb von Imbiss- und Getränkeständen, soweit diese nicht zu den Tätigkeiten nach Schaustellerart gehören. Unter den Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Gewerbeordnung ist dabei sogar der Ausschank alkoholischer Getränke zulässig.

Als Leistung kann z. B. die Reinigung der Dachrinnen angeboten werden oder es wird eine Bestellung für eine Leistung entgegen genommen, indem ein Reisevertrag abgeschlossen wird.

Unter die Tätigkeiten zu Nr. 2. fallen die Angebote von Schaustellern auf Jahrmärkten und Volksfesten aber auch auf Spezialmärkten, die der Unterhaltung dienen, wie z. B. Karussells, Autoscooter, Achterbahnen, Schaubuden, Schießstände, etc. Hierzu gehören aber auch Zeltgaststätten, Imbiss- und Getränkestände, Ausspielungsgeschäfte (Losbuden, Fadenziehen, u. ä.) und Warenverkaufsstände (z. B. Spielwaren, Süßigkeiten, Blumen), wenn diese Betriebe ausschließlich oder überwiegend auf Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen, etc. betrieben werden und das Angebot in einer für derartige Veranstaltungen typischen Art erbracht wird. Auch hier ist unter den Voraussetzungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Gewerbeordnung der Ausschank alkoholischer Getränke zulässig.

Die Reisegewerbekarte kann neben natürlichen Personen auch juristischen Personen erteilt werden. Sie ist bei der Ausübung des Reisegewerbes mitzuführen. Die Angestellten einer reisegewerbetreibenden Person müssen eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte mitführen, wenn sie in direkten Kontakt mit den Kunden treten sollen. Dies gilt auch, wenn die gewerbetreibende Person zusammen mit der angestellten Person tätig ist.

Zuständig für die Erteilung der Reisegewerbekarte, die Ausstellung einer Zweitschrift oder die Anfertigung einer beglaubigten Kopie ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die gewerbetreibende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Vielzahl von Tätigkeiten sind im Reisegewerbe verboten oder unterliegen nicht der Reisegewerbekartenpflicht. Wir empfehlen Ihnen, sich vor Beginn Ihrer Tätigkeit ausführlich mit den Bestimmungen der §§ 55a, 55b, 55c, 55e und 56 Gewerbeordnung vertraut zu machen.

Da u. a. die Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Erteilung einer Reise-gewerbekarte regelmäßig einige Zeit in Anspruch nimmt, muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Ein **Wanderlager** liegt vor, wenn die gewerbetreibende Person außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstelle (z. B. Laden, Schiff, Gaststätte, Hotel) aus vorübergehend (max. sechs Wochen) Waren oder Dienstleistungen vertreibt.

Die Veranstaltung eines Wanderlagers zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen ist gemäß § 56a Abs. 2 Gewerbeordnung vier Wochen vor Beginn der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll.

Die Anzeige ist zweifach einzureichen und hat zu enthalten

1. den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Wanderlagers,
2. den Namen des Veranstalters sowie desjenigen, für dessen Rechnung die Waren oder Leistungen vertrieben werden, einschließlich die Anschrift, unter der diese Personen niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform und die Vertretungsberechtigten,
3. Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse,
4. die Angabe des Handelsregisters, Vereinsregisters oder Genossenschaftsregisters, in das der Veranstalter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer,
5. den Wortlaut und die Form der beabsichtigten öffentlichen Ankündigung und
6. den Namen eines schriftlich bevollmächtigten Vertreters des in der Anzeige genannten Veranstalters des Wanderlagers, der dieses an Ort und Stelle für den Veranstalter leitet.

Der Veranstalter eines Wanderlagers hat sicherzustellen, dass in der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers folgende Informationen enthalten sind:

1. die Art der Ware oder Leistung, die im Rahmen des Wanderlagers vertrieben wird,
2. der Ort des Wanderlagers,
3. der Name des Veranstalters, die Anschrift, unter der er niedergelassen ist, sowie Angaben, die eine schnelle Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Veranstalter ermöglichen, einschließlich einer Telefonnummer und einer E-Mail-Adresse, und
4. in leicht erkennbarer und deutlich lesbarer oder sonst gut wahrnehmbarer Form Informationen darüber, unter welchen Bedingungen dem Verbraucher bei Verträgen, die im Rahmen des Wanderlagers abgeschlossen werden, ein Widerrufsrecht zusteht.

In der öffentlichen Ankündigung eines Wanderlagers dürfen unentgeltliche Zuwendungen in Form von Waren oder Leistungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen und Ausspielungen nicht angekündigt werden.

Das Wanderlager darf an Ort und Stelle nur durch die in der Anzeige genannte veranstaltende Person oder eine von dieser schriftlich bevollmächtigte Vertreterin oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter geleitet werden; der Name der Vertreterin / des Vertreters ist der Behörde in der Anzeige mitzuteilen.

Soll das Wanderlager in Braunschweig durchgeführt werden, so ist die schriftliche Anzeige an die

0Stadt Braunschweig  
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit  
Abt. Ordnungsamt  
Postfach 33 09  
38023 Braunschweig  
zu richten.